

Amts - Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VI. —

Breslau, den 16ten Februar 1814.

Allgemeine Gesetzes-Sammlung.

Stück 1. pro 1814 enthält:

- Nro. 205. Die Verordnung vom 15ten Januar C. wegen Gestellung der zu den Wölfsjagden nthigen Mannschaften.
Nro. 206. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten Decbr. vergangenen Jahres, wegen der dem Finanz-Ministerio übertragenen Leitung des Salz-Berg- und Hüttenwesens, und
Nro. 207. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24sten Decbr. des vergangenen Jahres, wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg.

W e k a n n t m a c h u n g

für diejenigen, welche als Freiwillige in den Waffendienst zu treten gesonnen sind.

Durch eine Reihe glorreicher Siege ist die Befreiung des deutschen Vaterlandes vom Joch fremder Gewalt errungen worden. Aber zur Vollendung des großen Werks, zur festen Begründung der erklämpften National-Selbstständigkeit durch einen sichern, dauerhaften Frieden, bedarf es fortgesetzter Anstrengung, bedarf es besonders der Verstärkung der vaterländischen Kriegergeschaaren.

In der Zuversicht nun, daß jener heldenmuthige Geist, der beim Anbeginnen des Kampfes sich so herrlich äußerte, unter Schlesiens Jugend nicht erloschen, son-

dern durch alles, was in dem verflossenen, ertrag denkwürdigen Jahre geschehen, noch mehr entflamm't sey, werden diejenigen jungen Leute, die unter der Zeit das vom Gesetz zum Eintritt in den Waffendienst bestimmte Alter erreicht haben, aufgefordert, ihren Muth und ihre Treue gegen König und Vaterland dadurch zu bekräftigen, daß sie sich freiwillig unter die siegenden Fahnen der gerechten Sache stellen, und mitkämpfen für die Erreichung des heiligen Zwecks.

Es kann keinem unbekannt seyn, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 9ten Febr. v. J. alle ehemaligen Befreiung vom Waffendienste für die Dauer des gegenwärtigen Krieges aufgehoben worden. Unter Hinweisung auf dies allgemeine Gesetz, nach welchem jeder Einwohner des Staats vom 17ten bis 24sten Jahr verpflichtet ist, sich dem Kriegsdienste zu unterwerfen, wird denjenigen, welche, nachdem sie jetzt erst das 17te Jahr erreicht haben, noch als Freiwillige in ein Detachement einzutreten wünschen, hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung der obersten Staatsbehörde, junge Leute von Bildung und Vermögen, wenn sie sich freiwillig gestellen, die den ersten Freiwilligen verheissen Vortheile gewinnen sollen, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich den Jäger-Detachements zu Pferde einverleiben, und sich bei denselben sowohl vollständig equipirt, als bewitten, anstellen lassen.

Junge Leute vom 17ten zum 24sten Jahre, welche unter dieser Bedingung bey einem der Kavallerie-Jäger-Detachements einzutreten wünschen, haben sich dieserhalb bei der Landräthlichen-Polizei- oder Magistratualischen Behörde ihres Wohnorts zu melden, welche Behörden hierdurch mit Verweisung auf die Verfügung vom 6ten Februar v. J. aufgefordert werden, von der Qualification der sich als Freiwillige Stellenden sichere Kenntniß einzuziehen, und das Nahmens-Verzeichniß nebst den Personalien anhero einzusenden.

Ubrigens würde es für diejenigen jungen Leute, welche sich wegen der Wahl eines Kavallerie-Jäger-Detachements, zumal bei der jetzt so weiten Entfernung der Armee-Korps in Verlegenheit befinden möchten, am gerathensten seyn, sich als Freiwillige bei dem Schlesischen National-Kavallerie-Regiment, zu dessen Bervollständigung jetzt von den Herrn Ständen der Provinz die noch fehlenden beiden Edadros errichtet werden, zu engagiren.

Breslau, den 12ten Februar 1814.

Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur
v. Gaudi.

Der Civl. Gouverneur
Merckel.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 49. Wegen Pensionierung der Wittwen der Medicinal-Personen.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß die Wittwen solcher Aerzte, die sich während des Krieges, ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr, dem Heilstande der Kranken und Verwundeten unterziehen, zur Pensionirung geeignet seyn sollen.

Diese Ullerhöchste Bestimmung wird Behuhs der Ermunterung derjenigen Medicinal-Personen, welche sich den Gefahren ihres Berufs rühmlich hingeben, zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

P. X. Febr. 644. Breslau, den 4ten Febr. 1814.

Polizey- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 50. Betreffend die Bestimmung der Strafen bey Gefälle-Desraubation mit unversteuerten Kartoffeln zur Brandwein-Fabrikation.

Gämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß zu folge eines unterm 17ten Juni 1812 ergangenem Rescripts der Königl. Abgaben-Section festgesetzt worden, daß bis zur allgemeinen Regulirung des Blasenzinses, die auf dem platten Lande verübten Gefälle-Desraubationen bei den Brandwein-Fabrikationen aus Kartoffeln, mit 1 rthlr. 6 ggr. Strafe pro Berliner Scheffel, also mit 1 rthlr. 17 ggr. 3 pf. pro Breslauer Scheffel unversteuerter Kartoffeln bestraft werden sollen.

Es versteht sich zugleich von selbst, daß außerdem nach §. 285. Tit. 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts, die Confiscation der Kartoffeln oder statt derselben die Erlegung des Werths und die Nachzahlung der Gefälle, eintreten müßten; als wonach sich sämmtliche Consumtions-Steuer-Aemter bei Absaffung der Straf-Resoluta und bei ihren Straf-Urtägen genau zu achten.

A. D. II. Febr. 29. Breslau, den 5ten Februar 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 51. Wegen der Verzeichnisse von den Geburten u. bei den Judent-Familien.

Nach der Instruction vom 25sten Juni 1812, zu deren Nachachtung sämmtliche landräthliche Officia, Königl. Polizei-Directorien und städtische Polizei-Behörden hiesigen Departements unterm 17ten August 1812 (Amtsblatt 1812 Verordnung 327) angewiesen worden sind, ist jeder selbstständige Jude, der Innländer und Preuß. Staatsbürger ist, verpflichtet, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seinen Familien vorkommen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden und auf dem Lande dem Landrath des Kreises binnen 3 Tagen, und sind obgedachte Behörden befchiligt worden, ein Verzeichniß, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, in der Art zu halten, wie solches in obgedachter Instruction vorgeschrieben ist.

Bei der Aufnahme der Bevölkerungs-Liste von den Judent-Familien vom Jahre 1813 hat sich aber ergeben, daß in einigen Kreisen und Städten die jüdischen Familien-Häupter unterlassen haben, diese Anzeigen ihren Polizei-Obrigkeiten zu machen, und daher die Verzeichnisse der letztern über Geburten, Todesfälle, Heirathen und Scheidungen bei den jüdischen Familien sehr mangelhaft sind.

In mehrererem Betracht ist die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Verzeichnisse nothwendig. Es werden daher sämmtliche Landräthliche Officia, Königl. Polizei-Directorien und respective Magisträte befchiligt, den in ihrem Polizei-Bezirk wohnhaften selbstständigen Juden aufzugeben, die Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle, die in ihren Familien vorkommen, ihren Polizei-Obrigkeit, in den Städten binnen 24 Stunden, und auf dem Lande binnen 3 Tagen anzuziegen, mit dem Bedeuten, daß so, wie solches unterlassen wird, der Säumige in jedem einzelnen Falle mit 5 rthlr. Strafe, oder verhältnismäßigen Arrest belegt werden wird.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschrift auf daspünktlichste zu halten, ihre Unterbedienten zur Entdeckung und Anzeige von Uebertretungs-Fällen anzuhalten, und jede Uebertretung in der festgesetzten Art unnachgiebiglich zu bestrafen.

Von sämmtlichen Polizei-Behörden wird erwartet, daß Selbige die vorgeschriebenen Verzeichnisse, sorgfältig führen werden. Bei Gelegenheit wird deren Vorzeigung verlangt werden.

Wenn sich fehlerhafte Verzeichnisse vorfinden sollten, so wird die betreffende Behörde mit einer Geldstrafe von 10 rthlr. belegt werden.

Breslau, den 9ten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 52. Betreffend den von dem aus dem Warschauschen eingehenden Brandwein, statt des Conventions-Zolls, zu erhebenden Eingangs-Zoll.

Durch ein Rescript des Herrn Finanz-Ministers von Bölow Excellenz, vom 11ten v. M. ist festgesetzt worden: daß von dem aus dem Warschauschen sowohl zur Consumption, als zum auswärtigen Handel eingehenden Brandwein, statt des bisherigen Conventions-Zolls von 2 Ggr. pro Eimer nebst Vantieme, überhaupt Ein Reichsthaler pro Berliner Eimer oder 18 Ggr. pro Eimer Schlesisch als Einfuhr-Zoll erhoben werden soll. Dem Publico, ingleichen den Accise- und Zoll-Amtmern des hiesigen Regierungs-Departements wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und es werden letztere dagey angewiesen, hiernach den Einfuhr-Zoll von dem aus dem Warschauschen eingehenden Brandwein zu erheben.

A. D. VI. Febr. 31. Breslau den 10ten Februar 1814.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 53. Verordnung an sämtliche Polizei-Behörden wegen zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln bei den Pulvertransporten.

Nach einem Schreiben des Kaiserlich Russ. Generals und Ober-Comman-
danten in Schlesien, Herrn von Camper, an das Königliche Militair-Gouvernement
von Schlesien, hat derselbe die in der Verordnung vom 6ten November 1811 (Amts-
blatt von 1811 Nro. 30) enthaltene Vorschrift, wegen der bey Versendung des
Schiess-Pulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln, sämtlichen Russischen
Commandanturen zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden hiermit angewiesen, bei den von Seiten des Kaiserlich Russischen Militärs statt findenden Pulver-Transports auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Maßregeln zu sehen, und wenn solche außer Acht gelassen werden, sich an die nächste Kaiserl. Russ. Commandantur zur Abhülfe zu wenden.

Auch werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, in allen Fällen auf die Beobachtung gedachter Verordnung aufs strengste zu halten, zu welchem Behuf solche hiermit republicirt wird.

P. VII. Jan. 1125. Breslau, den 11. Feb. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Es sind zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privat-Personen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheits-Maßregeln festgesetzt worden: als

§. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren; sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privat-Personen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder insofern es nicht angehet, auf dem kürzesten oder gefahrlossten Wege durch die Stadt transportirt werden.

Im Fall das Pulver aber zum weiteren Transport dasselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin oder in Ermdlung dessen, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weiteren Versendung gebracht werden.

§. 2. Schießpulver muß zu Verhütung des Streuens b'ym Ein- und Ausladen nicht anders als in dichten, mit hölzernen Rägeln wohlverzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschieht.

§. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten.

Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Geld oder achtzigigen Gefängniß bestraft werden.

§. 4. Geschieht die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Pack-Hofe, als der gewöhnlichen Schiffsanände, verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt

haupt, oder doch nur so wenig als möglich dabey berührt wird, in die Schiffs-Gefäße gebracht werden.

§. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

Bey Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bey dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es führt, nicht nur seine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagentelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalt seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bey der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschiff't und aufbewahrt werden.

§. 7. Das auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit 10 Thaler an Gelde oder vierzehntagigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten mit hölzernen Nügeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Fracht-Wagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannte Plane ein 6 Zoll hoher Buchstabe P mit schwarzer Farbe auf beiden Seiten gezeichnet werden.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gashöfen oder Schänken aufgefahren werden; sondern müssen von den Gebäuden 100 Schritte entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr., zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer, unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12. Zur Zeit eines Donner-Wetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachlässt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Gewitter weder in Dorfer noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde, und wenigstens einige 1000 Schritte von Wohnhäusern, entfernt bleiben.

§. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen die Fuhrleute einen von ihren Leuten voraussenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freystehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Krammer und Fracht-Fuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen, und ohne alle Vorsicht bei dem Fütteln und Übernachten auf ihren Reisen die Wagen vor den Gashöfen und Krügen stehen lassen, so werden besonders die Accise- und Zoll-Offizienten darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften mit größter Sorgfalt zu wachen.

Breslau, den 6ten November 1811.

Nor. 54. Verordnung wegen der Feldmesser.

Folgende §. §. des neuen Feldmefß-Reglements vom 29sten April 1813 werden hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

§. 1. Niemand darf in Gemäßheit des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 §. 118 das Feldmessen und Resselliren als Gewerbe treiben, welcher nicht von der Regierung der Provinz, in welcher er wohnet, als Feldmesser angestellt ist.

§. 4. Wer in Criminal-Untersuchung verfallen und überwiesen, oder nur ab instantia absolviert ist, kann niemals als Feldmesser angestellt werden. — Feldmefß

messer in demselben Falle verlieren ihre Anstellung, auch wenn auf deren Verlust nicht ausdrücklich erkannt ist.

§. 5. Die Ertheilung und der Verlust der Anstellung ist in den Amts- und Intelligenz-Bütttern der Provinz bekannt zu machen.

§. 6. Nur Arbeiten angestellter Feldmesser werden in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet.

§. 7. Niemand kann fortan in die besondern Dienste des Staats oder einer Corporation und Commune als Feldmeister aufgenommen werden, der nicht bereits als solcher für das Publikum nach den vorsiehdigen Vorschriften angestellt ist.

§. 33. Die Bonität der Aecker und Wiesen wird durch Oeconome-Berständige ausgemittelt, und nach deren Angabe von dem Feldmesser auf der Karte durch Schrift angedeutet.

§. 35. Sollen Grundstücke neu eingetheilt werden, so hat der Feldmesser über die schickliche Lage und Richtung, welche die Abtheilungen erhalten können, das Gutachten der ihm etwa beigeordneten Oeconomie-Berständigen zu vernehmen; und sich möglichst mit ihnen darüber zu vereinigen, auch die Wünsche der Besitzer nach aller Möglichkeit und Billigkeit unbesangen zu berücksichtigen.

§. 36. Vorzüglich hat er bei neuen Vertheilungen auch auf bequeme und leicht zu unterhaltende Communicationswege und Entwöhnerungen zu achten.

§. 37. Kommen die einzutheilenden Flächen mit Landstrassen in Berührung, so muß er den Landrat des Kreises davon benachrichtigen, und sich gutschicklich gegen denselben darüber äußern, ob und wie eine bessere Litung der Landstraße, ohne überwiegende Schwierigkeiten, ausführbar sey? Den Anweisungen, welche ihm der Landrat hierauf ertheilt, hat er bei der Eintheilung Folge zu leisten.

§. 67. Wer bei der Richtigkeit einer Vermessung oder eines Nivellements erweislich interessirt ist, kann eine Revision dieser Feldmesser-Arbeiten verlangen; der Antrag darauf ist bei der Provinzial-Regierung anzubringen, bei welcher besonders dazu vereidete Feldmesser als Revisoren angestellt sind.

§. 70. Die Revisions-Gebühren zahlt unter Privatpersonen der Extrahant, und in öffentlichen Angelegenheiten der Fonds, zu dessen Gunsten sie geschieht, wenn sie nicht etwa dem Feldmesser wegen fehlerhafter Arbeit nach §. 76 zur Last fallen.

§. 121. Streitigkeiten über den Betrag der dem Feldmeß'r zuzuhenden Gebühren und Emolumente ic. haben die Regierungen, unter Beziehung ihrer Bau-directoren und Justitiarien, zu entscheiden.

§. 122. Beschwerden über solche Entscheidungen wird das Gewerbe-Departement nach Anhörung des Gutachtens der Bau-Deputation in letzter Instanz beurtheilen.

P. IV. Jan. 121. Breslau den 10ten Februar 1814.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 55. Wegen Tresorschreinzung bei der Bezahlung der in Felddienst stehenden Offiziere und Offizianten.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben festgefeßt, daß, obgleich nach einer Bestimmung bei den Besoldungen der im Felddienst stehenden Offizianten, nur in Absicht der Friedensgehälter die Verordnung wegen des in Tresorschänen zu zahlenden Anteils Anwendung gefunden; die Feldzulage aber davon ganz ausgenommen war; dennoch im Auslande weder beim Friedens- noch beim Feldgehalte Tresorschäne gezahlt werden sollen. Sämtlichen Special-Cassen des Departements wird solches hierdurch mit der Nachricht zu wissen gefügt: daß hiernach also an alle im Lande sich aufhaltende Offiziere und Feld-Offizianten bei ihrem Friedens-Gehalt der Tresorschtein-Antheil in der vorgeschriebenen Art verabreicht werden muß.

F. VIII. Febr. c. 871. Breslau, den 1ten Februar 1814.

Finanz-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der Kaiser von Russland haben geruhet, dem Landrath Ohlauschen Kreises, Grafen von Hoverden, den St. Annen-Orden zweiter Classe zu verleihen.

Der gewesene Südpreußische släbtsche Bau-Inspector Friedrich, zum Königl. Departements-Bau-Inspector in der Grafschaft Glatz.

Der Bürger und Schneider-Meister, Johann Gottlieb Beblo, zu Löwen, zum unbefoldeten Rathmann daselbst.

Die Bürger, Johann Joseph Heißler, David Gottlieb Helfter, und Christian Meißner zu Striegau, zu unbefoldeten Rathmännern daselbst.

Die Bürger Carl Wöhl, und Carl Delling zu Friedland, zu unbefoldeten Rathmännern daselbst.

Die Bürger Johann Gottfried Springer und Carl Gottlieb Habe zu Hohenfriedeberg, zu unbefoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger Joseph Weist zu Schömberg, zum unbefoldeten Rathmann daselbst.

Der invalide Gottfried Jäckel, vom ehemaligen Regiment von Kropff, zum Hausknecht im Königl. Regierungs-Hause hieselbst.

S o d e s f á l l e.

Der katholische Schullehrer Urban Bojak in Pschow, Rattiborschen Kreises.

Der Cantor und Schullehrer Kiesewetter zu Schmolzen Oelschen Kreises.

Der Cantor und Schullehrer Günzel zu Wernerstorff, Wolkenh. Kreises.

Armee - Nachrichten.

Seine Exzellenz der Herr Feldmarschall von Blücher haben sich auf der Laufbahn des Sieges und Ruhms auf französischem Boden der guten Schlesier erinnert, wovon das hier folgende Schreiben an das Königliche Militair-Gouvernement von Schlesien einen Beweis giebt, den gewiß alle biedere Schlesier mit froher, dankbarer Nährung hinnehmen werden.

Fest überzeugt, welchen lebhaften Untheil alle guten Schlesier insbesondere an den Operationen der combinirten schlesischen Armee nehmen, gebe ich mir die Ehre, Einem hochloblichen Gouvernement von ganz Schlesien zur weitern allgemeinen Belanntmachung anzuziegen: daß ich seit dem 16ten d. M. bereits bis Nancy und Gegend vorgedrungen bin, ohne ernsthaften Widerstand vom Feinde zu finden, und daß ich morgen nach Toul und Gegend mit der, meinem Befehl

anvertrauten Armeen zu marschiren willens bin. Die Schnelligkeit, mit welcher unsre Operationen betrieben werden, muß nothwendig einen baldigen Frieden herbeiführen; dies ist das erhabene Ziel, nach welchem ich einzige und allein nach allen meinen Kräften zu streben und zu wirken emsig bemüht bin; die Menschheit bedarf eines baldigen Friedens, und ich suche meinen ganzen Stolz darinn, als ein von der gütigen Vorsehung erwähltes Werkzeug diesen so lange herbei gesuchten Frieden, durch den unser preußisches Vaterland seine alte Selbstständigkeit wieder gewinnt, sobald als möglich zu erkämpfen.

Die Stimmung der Bewohner hiesiger Gegenden ist für uns sehr günstig. Aller Hoffnungen sind auf uns gerichtet; wir, glauben sie, werden den Frieden von ihrem Kaiser erzwingen, dessen Frankreich so sehr wesentlich bedarf. Ich habe damit angefangen, die bedrückendsten Einrichtungen und Auflagen aufzuheben, als z. B., daß Douanen Wesen, die hohen Abgaben vom Salz, und les droits réunis. Die Employés dieser Unheil bringenden Dikasterien sind außer Thätigkeit gesetzt, alle übrigen Autoritäten und Offizianten sind von mir aufgefordert zu bleiben, die bereits abgegangenen aber eiligst zurück zu kommen, sie werden durch mich in allen bisherigen Prrogativen geschützt.

Haupt-Quartier Nancy den 18ten Januar 1814.
B l ü c h e r.

Breslau den 5ten Februar 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur
Merkel.